

Delegierte für Wirtschaft und Innovation
Frau Sophia Dini
Place de la Planta 11
1950 Sitten

Eingereicht per Mail: sophia.dini@admin.vs.ch

Naters, 19.09.2025

Vernehmlassung zum Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafen Sitten

Sehr geehrter Staatsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verein Region Oberwallis nimmt das Gesetz über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten zur Kenntnis. Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Verein Region Oberwallis dem neuen Gesetz weiterhin sehr kritisch gegenübersteht, da die bereits in der Stellungnahme vom 11. März 2024 zur kantonalen Luftfahrtstrategie und über die Verwaltungs- und Betriebsgesellschaft des Flughafen Sitten erwähnten Punkte weiterhin zutreffen.

Das Oberwallis ist flugtechnisch mit den internationalen Flughäfen Genf, Basel, Zürich und Malpensa bereits sehr gut erschlossen. Der Mehrwert durch einen weiteren Flughafen in Sitten ist für die Oberwalliser Gemeinden zu gering. Die Finanzierung ist weiterhin fragwürdig. Einerseits, weil das Budget im Kanton für die Mobilität fehlt (siehe De planification der Agglo Massnahmen oder fehlende Mittel für den ÖV und Strassenunterhalt) und somit der Flughafen nicht in ein attraktives Mobilitätsnetz eingebunden werden kann. Andererseits kann der alleinigen Festlegung der Höhe des Betrages jeder Gemeinde durch den Staat Wallis nicht zugestimmt werden.

Der Verteilschlüssel auf die Walliser Gemeinden basierend auf 50 Prozent Bevölkerungszahl und zu 50 Prozent auf der Anzahl der Logiernächte ist nicht akzeptabel. Andere Faktoren wie die Distanz zum Flughafen und die Anbindung an den öffentlichen Verkehr müssen ebenfalls berücksichtigt werden. Die Berechnung der Nutzung von Zweitwohnungen mit einer Belegung von 30 Tagen im Jahr ist in vielen Gemeinden realitätsfern und würde zu einer hohen Gewichtung der Zweitwohnungen in den Gemeinden führen.

Nachfolgend wird auf die wesentlichsten Änderungen, im Sinne von Erläuterungen, Bemerkungen und Änderungsvorschlägen, je Artikel eingegangen.

Gesetzestechische Vormeinung II 06.06.2025 – Gesetz über die Verwaltung- und Betriebsgesellschaft des Flughafens Sitten (LSGS)

Art. 5 Aktienkapital

- Mindestens 34 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft werden vom Staat Wallis gehalten.
 - Mindestens 20 Prozent des Aktienkapitals werden von der Einwohnergemeinde Sitten gehalten.
- Im erläuternden Bericht wird unter 7.4 Entschädigung durch den Staat, Beitrag der Walliser Gemeinden und Verteilschlüsse erwähnt: Die anderen Gemeinden beteiligen sich mit insgesamt 10% an der Subventionierung. Die Höhe des individuellen Beitrags der Gemeinden wird mittels eines Beschlusses des Staatsrats auf der Grundlage des unten beschriebenen Verteilungsschlüssels festgelegt. Ein Leistungsauftrag oder ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Staat Wallis regelt die Modalitäten für die Subvention in der Höhe von schätzungsweise 3 bis 6 Millionen Franken.

Der Beteiligung an der Subventionierung seitens Walliser Gemeinden kann nicht zugestimmt werden. Der Nutzen für die Oberwalliser Gemeinden ist aus Sicht Verein Region Oberwallis zu gering.

Art. 9 Staatliche Entschädigung und Beitrag der Walliser Gemeinden

- Der Staat Wallis entschädigt die Gesellschaft über einen Leistungsauftrag oder einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Anschliessend fordert er die Einwohnergemeinde Sitten und alle Walliser Gemeinden dazu auf, ebenfalls einen Beitrag zu leisten.
- Die Einwohnergemeinde Sitten beteiligt sich mit 20 Prozent an der kantonalen Entschädigung.
- Die Gesamtheit der Walliser Gemeinden, ausgenommen der Einwohnergemeinde Sitten, beteiligt sich gemäss dem in Artikel 11 festgelegten Verteilungsschlüssel mit insgesamt 20 Prozent an der kantonalen Entschädigung.
- Der Staat Wallis legt die Höhe des individuellen Beitrages aller Gemeinden in einem Entscheid fest.

Die Beitragsleistung seitens Oberwalliser Gemeinden ist nicht akzeptabel. Der Nutzen des Flughafens in Sitten ist für die Gemeinden nicht gegeben. Dem alleinigen Entscheid der Höhe des Beitrages jeder Gemeinde durch den Staat Wallis kann von den Gemeinden im Oberwallis nicht zugestimmt werden.

Art. 10 Verteilschlüssel zwischen den Walliser Einwohnergemeinden, ausschliesslich Sitten


- Die Verteilung auf die Walliser Gemeinden basiert zu 50 Prozent auf der Bevölkerungszahl und zu 50 Prozent auf der Anzahl Logiernächte.
- Die Verteilung wird vom Departement festgelegt und zu Beginn jeder Verwaltungsperiode überprüft.
- Als für die Verteilung massgebende Bevölkerungszahl gilt die ständige Wohnbevölkerung, wie sie von der zuständigen Behörde am 31. Dezember des Jahres vor der Verwaltungsperiode festgestellt worden ist.
- Die für den Verteilschlüssel massgebenden Logiernächte werden als potenzielles Angebot verstanden. Dies ergibt sich aus der Summe der Anzahl der Zweitwohnungen und der Anzahl der Hotelbetten mit einer Belegungsrate. Das Übernachtungsangebot einer Gemeinde wird wie folgt berechnet:
 - a) Multiplikation der Zahl der Zweitwohnungen mit 2 Personen und einer mittleren Belegung von 30 Tagen, d.h. eine Logiernächtezah von 60 pro Jahr und Zweitwohnung;
 - b) Multiplikation jedes Hotelbetts mit 150 Nutzungsnächten.

Der Verteilschlüssel von 50 Prozent Bevölkerungszahl und 50 Prozent Anzahl Logiernächte ist unverhältnismässig und ungerecht. Somit müssen ebenfalls sehr kleine Gemeinden mit wenigen Einwohnern und viel Tourismus ungerechtfertigt viel für den Flughafen in Sitten beisteuern. Anderen Faktoren wie der Distanz zum Flughafen in Sitten, dem Anschluss des öffentlichen Verkehrs, sowie dem durchschnittlichen Tourismusverkehr wird bei der Kalkulierung nicht Rechnung getragen.

Die Berechnung der Nutzung von Zweitwohnungen mit einer Belegung von 30 Tagen im Jahr ist in vielen Gemeinden realitätsfern und würde zu einer hohen Gewichtung der Zweitwohnungen in den Gemeinden führen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Gemeinden Region Oberwallis



Charlotte Salzmänn-Briand
Präsidentin



Mathias Bellwald
Vizepräsident